



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 1	Freitag, 8. Januar	2021
-------	--------------------	------

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bundestagswahl am 26. September 2021.....	2
Jahresabschluss 2019 der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH	2
Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich.....	3

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Schutz von Gebäuden gegen Hausbockkäfer.....	4
---	---

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney	4
Anlage: Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 A „Innenstadt Süd, Teil A“ (Teilbereich Jann-Berghaus-Straße)	7
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Baltrum für das Haushaltsjahr 2016 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG	7
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Baltrum für das Haushaltsjahr 2017 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG	8
Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Baltrum	9
Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hinte	10
Satzung über die Kinder- und Jugendfeuerwehren der Gemeinde Hinte	21
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2021.....	30

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bundestagswahl am 26. September 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 der Bundeswahlordnung (BWO) werden hiermit die Namen und Anschriften mit Telekommunikationsanschlüssen des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters öffentlich bekannt gemacht:

Kreiswahlleiter: Landrat Olaf Meinen
Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
Telefon: 04941/16-0
E-Mail: wahlen@landkreis-aurich.de

Stellv. Kreiswahlleiter: Erster Kreisrat Dr. Frank Puchert
Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
Telefon: 04941/16-0
E-Mail: wahlen@landkreis-aurich.de

Aurich, 8. Januar 2021

Landkreis Aurich

Der Kreiswahlleiter

Jahresabschluss 2019 der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH in ihrer Sitzung am 06.07.2020 den Jahresabschluss 2019 festgestellt und in ihrer Sitzung am 26.11.2020 der Geschäftsführung die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Bilanzgewinn zum 31.12.2019 von 486.180,24 Euro, einschließlich des darin enthaltenen Jahresfehlbetrages in Höhe von 24.236,18 Euro, auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2019 der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 19.08.2020 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i. V. m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 bei der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 11.01.2021 bis 19.01.2021 im Kreishaushaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 04.01.2021

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

**Jahresabschluss 2019
des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich**

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 17.12.2020 den Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich festgestellt und dem Landrat und der Betriebsleitung die Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 201.543,44 € ab. Der Jahresüberschuss wird nach Abzug der Verzinsung des Eigenkapitals des Landkreises Aurich in Höhe von 16.361,34 € (4 % des festgesetzten Kapitals in Höhe von 409.033,50 €) auf das neue Geschäftsjahr vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 09.07.2020 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i. V. m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 beim Rettungsdienst des Landkreises Aurich hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung des Eigenbetriebes erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Rettungsdienst wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 11.01.2021 bis 19.01.2021 im Kreishaushaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 04.01.2021

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Schutz von Gebäuden gegen Hausbockkäfer vom 16. Dezember 2020

Aufgrund des § 13 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 12. April 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 384), i. V. m. §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung über den Schutz von Gebäuden gegen Hausbockkäfer vom 22. April 1976 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Emden, den 16.12.2020

Stadt Emden

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 A „Innenstadt Süd, Teil A“ hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Norderney in einer Eilentscheidung gem. § 89 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 22.12.2020 aufgrund von §§ 14, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 NKomVG für den Bereich *Jann-Berghaus-Straße* des Bebauungsplanes Nr. 3 A „Innenstadt Süd, Teil A“ folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 A „Innenstadt Süd, Teil A“ wird für den Teilbereich *Jann-Berghaus-Straße* eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Teilbereiche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 A „Innenstadt Süd, Teil A“.

§ 3

Inhalte der Planänderung

Ziel der Planung ist die ausgewogene Entwicklung der touristischen Infrastruktur unter Berücksichtigung und Bewahrung von bestehenden Wohnstrukturen.

Über die Ausweisung von unterschiedlichen sonstigen Sondergebieten gem. § 11 BauNVO sollen differenzierte Festsetzungen zur Zulässigkeit von Wohnungen und Ferienwohnungen und zur Ausprägung von Beherbergungsbetrieben getroffen werden. Weiterhin sollen die bestehenden Versorgungsstrukturen sowie die gesundheitlichen und sozialen Einrichtungen auf der Insel gesichert werden. Zudem soll durch die Ausweisung einer Versorgungszone die Struktur der vorhandenen Einzelhandelsbetriebe sowie die gastronomische Infrastruktur gestärkt werden.

Bezüglich des Maßes der Nutzung soll die geordnete Weiterentwicklung der vorhandenen - im Wesentlichen homogenen - Baustruktur der Innenstadtbereiche bestandsorientiert festgeschrieben werden. Die Bebauungspläne sollen der ungebremsen Ausnutzung der Baugrundstücke Einhalt gebieten. Folgende Festsetzungsinhalte sind vorgesehen:

Art der Nutzung

- Festschreibung der bestehenden Dauerwohnnutzung
- Ausschluss von Zweitwohnungen
- Festschreibung von bestehenden Beherbergungsstrukturen (Hotels, Pensionen)
- Festschreibung der bestehenden sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen
- Differenzierte Regelungen zur zulässigen Anzahl von Wohnungen und Ferienwohnungen
- Differenzierte Regelungen zur Zulässigkeit von Ferienwohnungen im Verhältnis zu Anzahl und Größe von Dauerwohnungen
- Zwingende Festschreibung von Einzelhandels- bzw. Gastronomischer Nutzung in der Erdgeschosszone (Versorgungszonen)
- Ausschluss von Wohnungen oder Beherbergungszimmern in Kellergeschossen

Maß der Nutzung

- Festschreibung der zulässigen Geschossigkeit, Höhenentwicklung und Dachform
- Festschreibung der Grundstücksausnutzung über Bauweise, Baugrenzen und Baulinien sowie über die Festschreibung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Verbot von Abgrabungen und Aufschüttungen
- Festsetzung von privaten Grünflächen
- Regelung zur Größe von Nebenanlagen

Örtliche Bauvorschriften

Weiterhin soll der Bebauungsplan Bauvorschriften zur Dachform und der Größe und Anordnung von Dachaufbauten, zu Solaranlagen und technischen Anbauten, zu Materialien und zur Gestaltung der Fassade, zur Anordnung, zu Farbe und Formaten von Fenstern, zur Größe von Balkonen, zur Gestaltung von Brüstungen und Umwehrungen, zu Größe und Gestaltung von Werbeanlagen und zur gärtnerischen Gestaltung der Vorgärten umfassen.

Von der Erschließungsstraße aus sichtbare Außentreppen sollen unzulässig sein.

§ 4

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

§ 6

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB maßgebend. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Sie tritt auch außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Hinweise:

Die Veränderungssperre kann bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Norderney geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Norderney, den 23.12.2020

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Anlage:

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 A „Innenstadt Süd, Teil A“ (Teilbereich Jann-Berghaus-Straße)



Geltungsbereich Veränderungssperre Teilbereich Bebauungsplan Nr. 3 A „Innenstadt Süd, Teil A“
(Teilbereich Jann-Berghaus-Straße)

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Baltrum
für das Haushaltsjahr 2016 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters
gemäß § 129 NKomVG**

Der Rat der Gemeinde Baltrum hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 23.06.2020 den nachstehenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Kurzfassung der Bilanz

Bilanzen in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 3 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) i. V. m. RdErl. d. MI vom 04.12.2006 -33.3-10300/2- Muster 15

Bilanz
der Gemeinde Baltrum zum 31.12.2016

Aktiva		2015	2016	Passiva		2015	2016
		-Euro-	-Euro-			-Euro-	-Euro-
1.	Immaterielles Vermögen	243,98 €	82,37 €	1.	Nettoposition	702.915,84 €	913.415,10 €
2.	Sachvermögen	7.919.736,24 €	7.797.216,17 €	1.1.	Basis-Reinvermögen	132.184,98 €	132.184,98 €
3.	Finanzvermögen	1.800.585,08 €	1.772.357,92 €	1.2.	Rücklagen	- €	- €
4.	Liquide Mittel	27.257,69 €	83.815,04 €	1.3.	Jahresergebnis	- 598.946,78 €	- 336.907,14 €
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	2.741,70 €	3.990,54 €	1.4.	Sonderposten	1.169.677,64 €	1.118.137,26 €
				2.	Schulden	4.497.334,64 €	4.076.424,15 €
				2.1.	Geldschulden	4.070.269,22 €	4.019.376,37 €
				2.1.1.	Liquiditätskredite	2.470.000,00 €	2.500.000,00 €
				2.1.2.	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	- €	- €
				2.2.	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	- €	- €
				2.3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	167.359,84 €	52.966,96 €
				2.4.	Transferverbindlichkeiten	202.265,00 €	1.307,96 €
				2.5.	Sonstige Verbindlichkeiten	57.440,58 €	2.772,86 €
				3.	Rückstellungen	4.550.074,21 €	4.665.620,21 €
				4.	Passive Rechnungsabgrenzung	240,00 €	2.002,58 €
Bilanzsumme Aktiva		9.750.564,69 €	9.657.462,04 €	Bilanzsumme Passiva		9.750.564,69 €	9.657.462,04 €

Nachrichtlich		
1.	Summe der Ermächtigungen aus Vorjahren	10.000,00 €
2.	Summe der übernommenen Bürgschaften	- €
3.	Summe der Stundungen	- €

Baltrum, 31.07.2019

Bürgermeister

Der Jahresabschluss der Gemeinde Baltrum wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2016 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 11.01.2021 bis einschließlich 19.01.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Baltrum, Haus Nr. 130, 26579 Baltrum, Zimmer E4, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04939/80-0 oder der E-Mail-Adresse prieb@baltrum.de gebeten.

Baltrum, den 04.01.2021

Gemeinde Baltrum

Olchers
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Baltrum
für das Haushaltsjahr 2017 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters
gemäß § 129 NKomVG**

Der Rat der Gemeinde Baltrum hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 09.12.2020 den nachstehenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Kurzfassung der Bilanz

Bilanzen in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) i. V. m. RdErl. d. MI vom 24.04.2017 -33.12-10306/2- Muster 14

Bilanz **der Gemeinde Baltrum zum 31.12.2017**

Aktiva		2016	2017	Passiva		2016	2017
		-Euro-	-Euro-			-Euro-	-Euro-
1.	Immaterielles Vermögen	82,37 €	2,00 €	1.	Nettoposition	913.415,10 €	1.697.540,57 €
2.	Sachvermögen	7.797.216,17 €	7.694.761,09 €	1.1.	Basis-Reinvermögen	132.184,98 €	394.224,62 €
3.	Finanzvermögen	1.772.357,92 €	1.767.366,88 €	1.2.	Rücklagen	- €	- €
4.	Liquide Mittel	83.815,04 €	410.981,36 €	1.3.	Jahresergebnis	- 336.907,14 €	183.582,54 €
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	3.990,54 €	23.726,81 €	1.4.	Sonderposten	1.118.137,26 €	1.119.733,41 €
				2.	Schulden	4.076.424,15 €	1.490.092,79 €
				2.1.	Geldschulden	4.019.376,37 €	1.439.122,79 €
				2.1.1.	Liquiditätskredite	2.500.000,00 €	- €
				2.1.2.	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	- €	- €
				2.2.	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	- €	- €
				2.3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	52.966,96 €	31.397,00 €
				2.4.	Transferverbindlichkeiten	1.307,96 €	- €
				2.5.	Sonstige Verbindlichkeiten	2.772,86 €	19.573,00 €
				3.	Rückstellungen	4.665.620,21 €	4.553.063,69 €
				4.	Passive Rechnungsabgrenzung	2.002,58 €	2.156.141,09 €
Bilanzsumme Aktiva		9.657.462,04 €	9.896.838,14 €	Bilanzsumme Passiva		9.657.462,04 €	9.896.838,14 €

Nachrichtlich		
1.	Summe der Ermächtigungen aus Vorjahren	10.000,00 €
2.	Summe der übernommenen Bürgschaften	- €
3.	Summe der Stundungen	- €

Baltrum, 23.01.2020

Bürgermeister

Der Jahresabschluss der Gemeinde Baltrum wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2017 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 11.01.2021 bis einschließlich 19.01.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Baltrum, Haus Nr. 130, 26579 Baltrum, Zimmer E4, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04939/80-0 oder der E-Mail-Adresse prieb@baltrum.de gebeten.

Baltrum, den 04.01.2021

Gemeinde Baltrum

Olchers
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung **Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Baltrum**

Der Rat der Gemeinde Baltrum hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2020 den Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Kurverwaltung einstimmig festgestellt. Dem Kurdirektor wurde die Entlassung erteilt.

Im Geschäftsjahr 2019 schließt der Eigenbetrieb mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 77.661,44 € ab, der in voller Höhe vorgetragen wird.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich bestätigt als das nach den §§ 157 und 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zuständige Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung der

Kurverwaltung des Nordseeheilbades Baltrum

durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KOMMUNA-TREUHAND GmbH, Delmenhorst, für das Jahr 2018 mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen i. S. von § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben sich nicht ergeben.

Der in der Bekanntmachung nach § 36 EigBetrVO zu veröffentliche Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Kurverwaltung des Nordseeheilbades Baltrum sind durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KOMMUNA-TREUHAND GmbH, Delmenhorst, gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die KOMMUNA-TREUHAND GmbH, Delmenhorst, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.“

Nach erfolgter Bekanntmachung werden der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. Eingesehen werden können die Unterlagen in der Zeit vom 11.01.2021 bis einschließlich 19.01.2021 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Baltrum, Westdorf 130, 26579 Baltrum, Zimmer E4. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04939/80-0 oder der E-Mail-Adresse prieb@baltrum.de gebeten.

Baltrum, den 04.01.2021

Kurverwaltung Baltrum

Bürgermeister und Kurdirektor
Olchers

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hinte

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2019. (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Gemeinde Hinte im Umlaufverfahren am 14.12.2020 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hinte beschlossen:

Vorbemerkung

Aus Gründen der Sprach- und Schreibvereinfachung werden einheitliche Personenbezeichnungen, hier die männliche Form, verwendet.

Inhaltsübersicht

§ 1 Organisation und Aufgaben	§ 11 Angehörige der Musikabteilung
§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr	§ 12 Angehörige der Ehrenabteilung
§ 3 Leitung der Ortswehr	§ 13 Andere Mitglieder
§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten	§ 14 Innere Organisation der Abteilungen
§ 5 Gemeindegemeinschaft	§ 15 Fördernde Mitglieder
§ 6 Ortskommando	§ 16 Rechte und Pflichten
§ 7 Mitgliederversammlung	§ 17 Verleihung von Dienstgraden
§ 8 Angehörige der Einsatzabteilung	§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 9 Angehörige der Altersabteilung	§ 19 Inkrafttreten
§ 10 Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung	

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Hinte. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Groß-Midlum, Hinte, Loppersum, Osterhusen, und Suurhusen unterhaltenen Ortsfeuerwehren.
- (2) Die Ortsfeuerwehren Hinte und Loppersum sind als Stützpunktfeuerwehren eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Groß-Midlum, Osterhusen und Suurhusen sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hinte wird vom Gemeindebrandmeister geleitet. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Hinte erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird vom Ortsbrandmeister geleitet. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Hinte erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Hinte und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,

- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde Hinte für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) dem Gemeindebrandmeister als Leiter,
 - b) dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeistern, als Beisitzer kraft Amtes,
 - c) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart und dem Gemeindesicherheitsbeauftragten als Beisitzer.
- (3) Die Beisitzer nach Abs. (2) Satz 1 Buchstabe c) werden auf Vorschlag der in Abs. (2) Satz 1 Buchstabe a) und b) genannten Gemeindekommandomitglieder von dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. (2) Satz 1 Buchst. c) und die Träger anderer Funktionen nach Abs. (3), bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Hinte zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 5(1) Satz 2 Buchstabe a), b), d), e), f), g), h) und i) aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzer kraft Amtes,
 - d) dem Jugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart, dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten

als bestellte Beisitzer.

Die Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c) und d) werden von dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. (3) Satz 1 gilt entsprechend.

Der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. (3), Satz 1, Buchst. c) und d) und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen des

Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. (6) und (7) entsprechend.

- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Hinte und dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Hinte, der Verwaltungsausschuss, das Gemeindekommando oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister, sowie der Gemeinde Hinte zuzuleiten.

- (7) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (8) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (9) Über den der Gemeinde Hinte nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Das Verfahren zur Wahl des o. g. Vorschlages richtet sich nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG.

§ 8

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohner der Gemeinde Hinte oder einer angrenzenden Ortschaft zur Gemeinde Hinte, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde Hinte kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. (1)).
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Der Gemeindebrandmeister hat der Gemeindeverwaltung Hinte, Team Bürgerservice, zum 15.12. eines jeden Jahres über endgültig aufgenommene neue Mitglieder schriftlich zu unterrichten.

§ 9

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann, wenn die Freiwillige Feuerwehr eine Altersabteilung hat, ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angaben von Gründen in die Altersabteilung übertreten.
- (3) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (4) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (5) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 10

Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung

Kinder- und Jugendabteilungen können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Hinte haben. Näheres regelt die Satzung über die Kinder- und Jugendfeuerwehren der Gemeinde Hinte.

§ 11

Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Hinte haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 12

Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Gemeinde Hinte, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde Hinte und des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 13

Andere Mitglieder

- (1) Geeignete Personen können als andere Mitglieder in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden. Dieses können insbesondere Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr sein.
- (2) Personen, welche aufgrund ihrer persönlichen Eignung und Befähigung nicht am aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen können, sind auf Antrag in die Ortswehr als passives Mitglied aufzunehmen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet jeweils das Ortskommando.

§ 14

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde Hinte.

§ 15

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16

Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde Hinte den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde Hinte zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. (4) Satz 3 entsprechend.

§ 17

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeister“ vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 18

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderabteilung
 - a) mit der Auflösung der Kinderabteilung
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung

- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde Hinte geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde Hinte erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über den Gemeindebrandmeister der Gemeinde Hinte schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Abs. (10) Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hinte vom 17. März 2016 außer Kraft.

Hinte, den 14.12.2020

Gemeinde Hinte

U. Redenius
Bürgermeister

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung über die Kinder- und Jugendfeuerwehren der Gemeinde Hinte

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 1, 2 und 13 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2019. (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Gemeinde Hinte im Umlaufverfahren am 14.12.2020 folgende Satzung für die Kinder- und Jugendfeuerwehren der Gemeinde Hinte beschlossen:

Vorbemerkung

Aus Gründen der Sprach- und Schreibvereinfachung werden einheitliche Personenbezeichnungen, hier die männliche Form, verwendet.

Inhaltsübersicht

§ 1 Organisation	§ 11 Jugendfeuerwehrwart
§ 2 Aufgaben und Ziele	§ 12 Leitung der Kinderfeuerwehr
§ 3 Mitgliedschaft	§ 13 Jugendforum
§ 4 Rechte und Pflichten	§ 14 Sprecher der Kinderfeuerwehr
§ 5 Organe	§ 15 Schriftgut
§ 6 Gemeindejugendfeuerwehrausschuss	§ 16 Kassenwesen
§ 7 Gemeindegemeindejugendfeuerwehrausschuss	§ 17 Stärke, Bekleidung und Ausrüstung
§ 8 Gemeindejugendfeuerwehrwart	§ 18 Soziale Sicherung
§ 9 Mitgliederversammlung	§ 19 Inklusion
§ 10 Jugendfeuerwehrausschuss	§ 20 Inkrafttreten

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hinte und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des Gemeindebrandmeisters, der sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes – im Verhinderungsfalle des stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes – bedient.
Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart ist Mitglied des Gemeindegemeindekommandos.
- (2) Die Gemeindejugendfeuerwehr setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren Loppersum, Groß-Midlum, Hinte, Osterhusen und Suurhusen zusammen. Die jeweilige Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.
- (3) In feuerwehrtechnischen Belangen unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht der Ortsbrandmeister, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bzw. der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte bedienen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Mitglied des Ortskommandos.
- (4) Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hinte. Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.
- (5) Die Kinderfeuerwehr der Gemeindegemeindejugendfeuerwehr Hinte setzt sich aus den Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren Loppersum, Groß-Midlum, Hinte, Osterhusen und Suurhusen zusammen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Bereitstellung der Kinder- und Jugendfeuerwehr dient dem Gemeindewohl und fördert die gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr am Dienst des Nächsten. Die Mitgliedschaft in der Kinder- und Jugendfeuerwehr dient der Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.

- (3) Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Jugendlichen.
- (4) Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- (5) Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- (6) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung, sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit.
- (7) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
 - a) Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
 - b) Erziehung der Mitglieder mit Nächstenhilfe
 - c) Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
 - d) Förderung der sozialen Kompetenz
- (8) Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten
 - a) Spiel, Sport und Basteln
 - b) Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
 - c) Brandschutzerziehung
 - d) Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung, Umweltschutz
- (9) Im Rahmen der Arbeit mit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:
 - a) Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdenden Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
 - b) Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr
- (10) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (11) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit in der jeweils gültigen Fassung, sowie unter Beachtung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungs-gesetz und dem Jugendschutzgesetz.
- (12) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jugendliche aus der Gemeinde Hinte oder einer angrenzenden Ortschaft zur Gemeinde Hinte im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in Absatz 1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Gemeinde ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet außer durch den Tod durch
 - a) Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit der Jugendliche noch nicht volljährig ist).

- b) Wohnsitzwechsel
 - c) Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
 - d) Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - e) Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend Absatz 2 nicht besteht. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
 - f) Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z.B. Verordnung über die Mindeststärke) durch den Ortsbrandmeister und kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen. Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der Jugendfeuerwehr mitzuwirken.
- (5) Kinder aus der Gemeinde Hinte oder einer angrenzenden Ortschaft zur Gemeinde Hinte im Alter von 6 bis 12 Jahren können Mitglieder der Kinderfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet außer durch den Tod,
- a) durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden
 - b) mit Vollendung des 12. Lebensjahres
 - c) durch Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten)
 - d) Wohnsitzwechsel
 - e) durch Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
 - f) durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht
- a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - b) in eigener Sache gehört zu werden
 - c) die Organe zu wählen.
- (2) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
- a) an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - b) die im Rahmen dieser Satzung gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - c) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.
- (3) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
- a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - b) in eigener Sache gehört zu werden
- (4) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr übernimmt freiwillig die Verpflichtung
- a) an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen

- b) die im Rahmen dieser Satzung gegebenen Anordnungen zu befolgen
- c) die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern

§ 5 Organe

- (1) Organe der Gemeindejugendfeuerwehr sind
 - a) der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss
 - b) der Gemeindejugendfeuerwehrwart
- (2) Organe der Jugendfeuerwehr sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Jugendfeuerwehrausschuss
 - c) der Jugendfeuerwehrwart

§ 6 Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart
 - b) dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart
 - c) den Jugendfeuerwehrwarten
 - d) den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten
 - e) dem Schriftwart
 - f) dem Kassenwart mit beratender Stimme
 - g) dem Gemeindebrandmeister mit beratender Stimme
 - h) bei Bedarf kann der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - a) Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich
 - b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich
 - c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit
 - d) Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

§ 7 Gemeindekinderfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindekinderfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart
 - b) dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart
 - c) den Kinderjugendfeuerwehrwarten
 - d) den stellvertretenden Kinderjugendfeuerwehrwarten
 - e) dem Schriftwart
 - f) dem Gemeindebrandmeister mit beratender Stimme
 - g) bei Bedarf kann der Gemeindekinderfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten
- (2) Der Gemeindekinderfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - a) Koordinierung der Kinderfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich
 - b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich
 - c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit
 - d) Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

§ 8 Gemeindejugendfeuerwehrwart

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein, sie müssen die Befähigung zum Jugendleiter und zum Gruppenführer, den Einstiegslehrgang und Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart werden vom Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem Gemeindebrandmeister nach Anhörung des Gemeindekommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde nach Maßgaben dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V., sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart haben folgende Aufgaben
 - a) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - b) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses
 - c) Einberufung und Leitung der Sitzung des Kinderfeuerwehrausschusses
 - d) Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen
 - e) Vertretung der Kinderfeuerwehr nach innen und außen
 - f) Mitarbeit in der Kreisjugendfeuerwehr
- (5) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und seine stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwarte können für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion ein Funktionsabzeichen tragen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr muss mindestens einmal jährlich von dem Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Jugendfeuerwehrmitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart sowie der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart haben je eine Stimme, der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat eine beratende Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes
 - b) Wahl der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer
 - c) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
 - d) Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes
 - e) Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich
 - f) Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
 - g) Verabschiedung des Dienstplanes

- h) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 10 Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.
- (2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus
 - a) dem Jugendfeuerwehrwart
 - b) dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart
 - c) dem Jugendsprecher
 - d) dem Schriftwart
 - e) dem Kassenwart
 - f) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart mit beratender Stimme
- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister
 - c) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando
 - d) Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes
- (4) Aufgabe des Jugendsprechers ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart und ggfls. dem Ortsbrandmeister zu vertreten.

§ 11 Jugendfeuerwehrwart

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum Jugendleiter, zum Gruppenführer und den Einstiegslehrgang haben und sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr hat innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum Jugendfeuerwehrwart zu erfolgen.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Organe. Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Ortsbrandmeister auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart haben folgende Aufgaben
 - a) Leitung der Jugendfeuerwehr
 - b) Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
 - c) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - d) Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
 - e) Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando
 - f) Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte
 - g) Mitarbeit im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

- h) Mitarbeit und Teilnahme an Gemeinde- und Kreisveranstaltungen
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen.

§ 12 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Der Ortsbrandmeister bestellt nach Anhörung des Ortskommandos einen Kinderfeuerwehrwart für einen Zeitraum von drei Jahren. Der Kinderfeuerwehrwart muss über eine Ausbildung als Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Diese Aufgabe darf nicht der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- (2) Der Kinderfeuerwehrwart ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
 - a) Aufstellung des Dienstplanes
 - b) Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - c) Erledigungen der laufenden Verwaltungsarbeiten in Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart
 - d) Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister
- (3) Der Kinderfeuerwehrwart nimmt an den Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil.

§ 13 Jugendforum

- (1) Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Gemeindejugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.
- (2) Jede Jugendfeuerwehr der Gemeinde hat zwei Mitglieder in das Jugendforum zu entsenden.
- (3) Das Jugendforum tagt mindestens einmal im Jahr. Die Wahl des Gemeindejugendsprechers erfolgt für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Gemeindejugendsprecher vertritt das Gemeindejugendforum auf Kreisebene.
- (5) Das Jugendforum wird von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart oder dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet und koordiniert. Er sollte möglichst beratende Funktion einnehmen.
- (6) Das Jugendforum ist zu Angelegenheiten der Orts- bzw. Gemeindeebene, die Jugendarbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffend, zu hören.
- (7) Die Organe der Gemeindejugendfeuerwehr können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Aufgaben und Arbeiten mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffen, zur Beratung übertragen.
- (8) Das Jugendforum arbeitet nach den Vorgaben dieser Satzung, die für den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gelten, soweit es Ladungen, Niederschriften, Abstimmungen etc. angeht.
- (9) Die Tagung des Jugendforums ist nicht öffentlich.
- (10) Das Jugendforum kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben und danach handeln. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat diese Geschäftsordnung in Absprache mit dem Gemeindebrandmeister zu genehmigen.

§ 14 Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Sprecher wählen, dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 15 Schriftgut

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Jugendfeuerwehrwartes, der sich hierzu des Schriftwartes bedienen kann.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 16 Kassenwesen

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Jugendfeuerwehrwart, der sich hierzu des Kassenwartes bedient.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 17 Stärke, Bekleidung und Ausrüstung

- (1) Die Mitgliederzahl der Jugendfeuerwehr soll mindestens Gruppenstärke betragen. Ein Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. GVBl. S.369) Anlage 4, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. August 2000 (Nds. GVBl. S.213) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.
- (3) Eine einheitliche Oberbekleidung für Kinderfeuerwehren (z.B. T-Shirt) wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 18 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Gemeinde bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.
- (2) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Gemeinde bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.
- (3) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (4) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 19 Inklusion

Kinder und Jugendliche mit einem integrativen Hintergrund können in die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Gemeinde Hinte aufgenommen werden. Die Gemeinde Hinte macht es sich zur Aufgabe, gemeinsam mit den ehrenamtlichen Feuerwehrkameraden, diese Personengruppe ein Stück weit in die Gesellschaft zu integrieren.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Kinder- und Jugendfeuerwehren der Gemeinde Hinte vom 17. März 2016 außer Kraft.

Hinte, den 14.12.2020

Gemeinde Hinte

U. Redenius
Bürgermeister

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Hage in der Sitzung am 14. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.738.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.738.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	12.621.300 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	12.621.300 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.288.300 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.757.700 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	24.200 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	391.500 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	308.800 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	472.100 Euro

§ 1 a

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung** für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Erfolgsplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	747.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.454.700 Euro

2. im **Vermögensplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	982.600 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	982.600 Euro

festgesetzt.

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserwerk** für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Erfolgsplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.463.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.656.400 Euro

2. im **Vermögensplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.967.800 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	1.967.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)** wird auf 308.800 Euro festgesetzt.

§ 2 a

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung** werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasserwerk** werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 865.000 Euro festgesetzt.

§ 3 a

In den Vermögensplänen der **Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserwerk** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Kurverwaltung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Abwasserwerk** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die **Samtgemeindeumlage** wird auf 42,3296 v. H. der Steuerkraftzahlen gemäß § 11 NFAG der Mitgliedsgemeinden festgesetzt. Dadurch ergibt sich eine Gesamtumlage in Höhe von 2.850.000 Euro.

Hage, den 14. Dezember 2020

Samtgemeinde Hage

Trännapp
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 sowie § 130 Abs. 3 i. V. m. § 120 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 15 Abs. 6 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 6. Januar 2021, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 11. Januar 2021 bis zum 19. Januar 2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04931 1899-30 oder der E-Mail-Adresse kaemmerei@sg-hage.de gebeten.

Hage, 6. Januar 2021

Samtgemeinde Hage

Trännapp

Samtgemeindebürgermeister

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.